Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 26. Oktober 2015	Nr. 108

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

Vom 22. September 2015

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBI. S. 463, 2003 S. 25 — 203-c-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2013 (Brem.GBI.

- S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt.
- 2. Die Anlage 1 zu § 1 "Kostenverzeichnis Bau" erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
- 3. Die Anlage 2 zu § 2 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. September 2015

Der Senat

Anlage 1 (zu § 1)

Kostenverzeichnis Bau

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer Rechtsgebiet

Bauaufsicht und Stadtplanung
Gesetzliches Vorkaufsrecht
Bauaufsicht
Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
Baulicher Zivilschutz
Stadtplanung
Telekommunikationslinien
Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
Straßenrecht
Wohnungswesen
Städtebauförderungsrecht
Schienenverkehr
Sonstige Gebühren

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauPG	Bauproduktengesetz
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BremBauPMÜG	Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPPV	Bremische Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachver-

Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

ständigen

BremVwVfG

BremVwVG Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

BremWoBindG Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozial-

wohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)

DSchG Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmal-

schutzgesetz)

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung EBV Eisenbahnbetriebsleiterverordnung

ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

EStG Einkommenssteuergesetz
FStrG Bundesfernstraßengesetz
GKG Gerichtskostengesetz

LBG Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Land-

beschaffungsgesetz)

PBefG Personenbeförderungsgesetz

SGB II Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende StrabBIPV Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunter-

nehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung)

WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

(Wohnungseigentumsgesetz)

WoFG Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungs-

gesetz)

Tarifziffer Gebührentatbestand Gebühr in Euro 10 **Bauaufsicht und Stadtplanung** 100 **Gesetzliches Vorkaufsrecht** 100.00 Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des 35 gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB 101 **Bauaufsicht** Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem

101.00 Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen

Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Neben-

Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. § 9

anlagen nach § 64 BremLBO

Absatz 2 BremGebBeitrG).

9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113

101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestands- geschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüf- aufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	107 bis 1 000
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	135 bis 2 500
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. ent- sprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	

101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	74 bis 1 380
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	134 bis 2 500
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird

101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstel- lungskosten mindestens 57
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Her- stellungskosten mindestens 47
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	46 bis 494
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	30 bis 300
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	100
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen	
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Über- schreitung) je qm in allen Geschossen	11
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stell- plätze je Stellplatz	79
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158

101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche	11
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je qm	20
	- GRZ II je qm	10
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	70
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	70 bis 1 300
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	

101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen	11
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stell- plätze je Stellplatz	79
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	74
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 qm	50
101.17.04.01	über 15 qm für jeden weiteren qm	4
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	43
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	43 bis 800
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	86 bis 860

101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	49
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	 in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustands- prüfung 	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 116
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	49 bis 241
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	43 bis 161
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 32
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	
101.22.01.00.00	Bis 25 MB der digitalisierten Akte	40
101.22.01.00.01	Für jede weiteren angefangenen 50 MB	30
101.22.01.00.02	Höchstens	400
101.22.01.00.03	Anmerkung zu 101.22.01.00: Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den Gebühren nach 101.22.01.01 bis 101.22.01.03.09 erhoben.	
101.22.01.01	Digitale 1-wöchige Bereitstellung der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang	gebührenfrei
101.22.01.02	Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig	8
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte	
101.22.01.03.00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	0,10
101.22.01.03.01	DIN A 4 je Ausdruck farbig	0,15
101.22.01.03.02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	0,20
101.22.01.03.03		
101.22.01.03.04	DIN A 3 je Ausdruck farbig	0,30
	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß	0,30 2
101.22.01.03.05	· ·	•
	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m² schwarz/weiß	2
101.22.01.03.05	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m² schwarz/weiß Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m² schwarz/weiß	2 3
101.22.01.03.05 101.22.01.03.06	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m² schwarz/weiß Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m² schwarz/weiß Format über DIN A 1 oder über 0,5 m² schwarz/weiß	2 3 6

101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	25
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	150 bis 500
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	50 bis 500
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 69 höchstens 402
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 63 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 24

101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	25 bis 432
101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	80 bis 430 mindestens 160
101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je Sachgegenstand	54 mindestens 100
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04	13
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	80 mindestens 160
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	48
101.30	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	50 bis 500

102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	250 bis 5 000
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	284 bis 5 290
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	308 bis 5 750
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	37 bis 287
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	308 bis 5 750
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (§ 25 Absatz 1 und 3 BremLBO)	500 bis 5 000
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 074 bis 20 000
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	269 bis 5 000
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	30 bis 287

102.02	Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüfingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 3 000
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	500 bis 2 500
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 2 000
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen	500 bis 1 000
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure oder Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 2a BremPPV	500 bis 1 000
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm²	15
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm²	20
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm²	25
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm²	30
110.00.00.04	bei Format über 50 dm²	30 zuzüglich 0,50 je dm² für die über 50 dm² hinaus- gehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm²	50
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm²	55

110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm²	80
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm²	95
110.00.01.04	bei Format über 50 dm²	95 zuzüglich 1,00 je dm² für die über 50 dm² hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleit- plänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Fest- setzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder - wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DINA4 0,75, in Farbe 1,00, in DINA3 1,40
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungs- berichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	20
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw wirksamen Bauleitplänen	14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und

		zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	6
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	10
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE- konforme, web-basierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)	gebührenfrei
110.04.02	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
110.05	Rasterdaten	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3 mindestens 50
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2 mindestens 50
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 75 höchstens 500
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50 bis 300
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25 bis 150

12 Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

120 Kleine Baumaßnahmen:

Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m³ in Rad-und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt.

Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern

Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.

120.00 Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber 2 rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und

der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).

120.01 Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 10 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00

121 Große Baumaßnahmen:

alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.

121.00 Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen

Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen:

Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.

13 Straßenverkehr

122

130.00 Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer 38 Wechselzeichenanlage

277

108

381

gebührenfrei

14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)	28 bis 549
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	11 bis 165
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	6 bis 275
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	108
150.05.01	sonstige Überfahrten	200
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	28 bis 549
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	60 bis 600
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	60
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	90 bis 650
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	35 bis 300

Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10
Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40
Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100
Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60
sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV	gebührenfrei
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u.	gebührenfrei
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV	gebührenfrei 108 bis 1 183
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht	
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000 bis 50 000	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01 50 86
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens Schienenverkehr	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01 50 86 86
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens Schienenverkehr Straßenbahnverkehr	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01 50 86 86 1 032
wesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV Städtebauförderungsrecht Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB Bescheinigung nach den "Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG" bei einem bescheinigten Wert bis 10 000 bis 50 000 je weitere angefangene 50 000 höchstens Schienenverkehr	108 bis 1 183 50 v. H. der Gebühr nach 17.01 50 86 86
	geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide) Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide) Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04 Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG) Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG

180.03	Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000	0,045 v. H. des Kosten- volumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000	2 000 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 über- steigenden Kosten- volumens
	Anmerkungen zu 180.03 Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Bau- genehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeits- prüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungs- gebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	150 bis 1 000
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 Abs. 2 PBefG	70
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60 bis 170
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60 bis 170
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70 bis 1 400
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60 bis 170
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35 bis 170
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOStrab	102
180.13	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.13.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	105
180.13.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter

180.14	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung des Abnahmebescheides	
	für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 145
	für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.	0,5 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.	0,25 v. T. der Herstellungskosten
	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 145
180.16	Fahrzeugabnahmen	
	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	482
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie	40
	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	253
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie	40
	für sonstige Betriebsfahrzeuge	253
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab)	95 bis 569
	Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	138 bis 569
180.19	Festsetzungen nach § 57 Absatz 5 BOStrab	86
180.20	Festsetzungen nach § 50 Absatz 1 BOStrab	86
180.21	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab	86
180.22	Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 BOStrab	86
180.23	Genehmigungen nach § 58 Absatz 3 BOStrab	34
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500 bis 10 000
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300 bis 5 000
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75 bis 5 000

503

mindestens 300

Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen

etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen

181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschuss es für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahn- betriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschuss es für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	71 bis 500
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen	71 bis 300
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200 bis 4 000
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300 bis 1 000
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	20 bis 86
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

Anlage 2 (zu § 2)

Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m³ Brutto-Rauminhalt - Bezugsjahr 2010 = 100 -

Gebäu	deart 1)	Baukostenwert	
		EURO / m ³	
1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)		283
2.	Bürogebäude		401
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		113
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude		
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)		155
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt ³)		
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten		125
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten		
4.2.2.1	bis zu 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ⁴⁾ Sonstige Bauart		88 75
4.2.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³ Bauart schwer ⁴⁾ Sonstige Bauart		75 60
4.2.2.3	Der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart		60 49

übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50.000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.